

3. In diese Zeit fällt die Entstehung und die erste Blütezeit der völkerrechtlichen Wissenschaft.

Schon die Postglossatoren hatten einzelne Fragen des Völkerrechts (neben der dem internationalen Privatrecht angehörigen Lehre von der Statutenkollision) behandelt. Ihnen folgten die kirchenrechtlichen Schriftsteller, die sich, von der augustinischen *civitas dei* ausgehend, mit besonderer Vorliebe Erörterungen über Beschränkungen in der Ausübung des Kriegsrechts widmeten. Die Handelsbeziehungen zu den Ländern des Ostens veranlaßten verschiedene Aufzeichnungen des Seegewohnheitsrechts, unter denen das *Consolato del mar* (aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammend) für die Gebiete des mittelländischen Meeres als der angesehenste *coutumier* die weiteste Verbreitung fand. Unter den Schriftstellern des 16. Jahrhunderts verdienen — nach *de Vittoria* († 1546) und *Belli* († 1575) — *Albericus Gentilis* († 1608; *de legationibus* 1585; Hauptwerk: *De jure belli libri tres* 1589) und der spanische Theologe *Suarez* († 1617) hervorgehoben zu werden²⁾.

Aber der Einfluß der wissenschaftlichen Literatur des Völkerrechts auf den tatsächlichen Staatenverkehr knüpft doch eigentlich erst an den Namen des 1645 verstorbenen Niederländers *Hugo Grotius* (*de Groot*), der zurzeit als Vorkämpfer der Meeresfreiheit (unten § 26), dann durch sein unter den Stürmen des Dreißigjährigen Krieges und in der durch sie hervorgerufenen Friedenssehnsucht geschriebenes Hauptwerk: *De jure belli ac pacis libri tres* 1625 die bleibenden Grundlagen für die Weiterentwicklung der jungen Wissenschaft legte. Eigentümlich ist *Grotius* die Scheidung des positiven Rechts von dem über diesem stehenden, von Zeit und Raum unabhängigen und unabänderlichen Naturrecht, das Gott selbst zugleich mit der Menschennatur gesetzt hat.

4. Den Abschluß dieser ersten Entwicklungsperiode des Völkerrechts bildete der westfälische Frieden von 1648 (*Strupp I 16*), das Ergebnis der ersten allgemeinen Beratung von Vertretern fast sämtlicher europäischen Staaten. Die Gleichberechtigung der christlichen Staaten, ohne Unterschied der Konfession wie der Staatsform, und damit die Anerkennung der christlichen Staatengemeinschaft fand ihren Ausdruck in dem „Prinzip des europäischen Gleichgewichts“ oder *Système copartageant* (anerkannt als *justum potentiae aequilibrium* im *Utrechter Frieden* 1713; *Strupp I 44*)³⁾. Die Unabhängigkeit der

2) *Thamm*, *Alb. Gentilis und seine Bedeutung für das Völkerrecht*. Würzb. Diss. 1896. *Nys*, *Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius*. 1883. *Nys I 213*. — Über *Josse van Clickstove* († 1543) vgl. *Nys*, *R. J. XLIII 601*.

3) *Donnadieu*, *La théorie de l'Équilibre*. 1900. *Haeber*, *Die Idee des europäischen Gleichgewichts*. 1907. *Dupuis*, *Le principe d'équilibre et le con-*